Gemeinde Bollschweil
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Az.: 021.131

# Satzung
# über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

## § 1
## Entschädigung nach Durchschnittssätzen

Ehrenamtlich Tätige erhalten für den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen eine Entschädigung von 14,00 Euro je angefangener Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme.

## § 2
## Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

## § 3
## Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte und Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

| | |
|---|---|
| bei Gemeinderäten jährlich pauschal | 120,00 Euro |
| zusätzlich je Gemeinderatsitzung | 40,00 Euro |
| bei Mitgliedern der Ausschüsse als Sitzungsgeld je Sitzung | 40,00 Euro |

2. Hinzugezogene sachverständige Bürger erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates ein Sitzungsgeld.

| | |
|---|---|
| dieses beträgt je Sitzung | 30,00 Euro |

3. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

4. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten im Vertretungsfall:

| | |
|---|---|
| je angefangene Stunde | 25,00 Euro |
| Tageshöchstsatz | 100,00 Euro |

5. Die Mitglieder des Wahlvorstandes im Briefwahlbezirk und der Wahlvorstände im Urnenwahlbezirk erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls folgende Entschädigung am Wahltag:

| | |
|---|---|
| Wahlhelfer am Wahltag | 60,00 Euro |

   Der Wahlvorsteher im Briefwahlbezirk erhält eine Entschädigung von 75,00 Euro und der stellvertretende Wahlvorsteher eine Entschädigung von 65,00 Euro am Wahltag.
   Der Wahlvorsteher im Urnenwahlbezirk erhält eine Entschädigung von 85,00 Euro und der stellvertretende Wahlvorsteher eine Entschädigung von 75,00 Euro am Wahltag.

   Für die Teilnahme an Wahlhelferschulungen erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Für Gemeindebedienstete ist die Wahlhelferschulung Arbeitszeit.

6. Die Aufwandsentschädigungen werden jährlich nachträglich im Januar des darauffolgenden Jahres ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigungen für die Wahlvorstände werden direkt nach der Wahl ausbezahlt. Ausnahmen sind möglich.

7. Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 Nr. 1 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## § 4
## Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

1. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden gesondert erstattet.

2. Die Aufwendungen für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, welche nicht Familienangehörige sind, werden auf Grundlage eines schriftlichen Nachweises erstattet. Wenn der Anspruch eines ehrenamtlich Tätigen auf Erstattung der Aufwendungen gegenüber einem anderen Träger geltend gemacht werden kann, so gilt der Erstattungsanspruch aufgrund dieser Vorschrift nachrangig.

3. Als Zeit der Inanspruchnahme wird die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme für die ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Entschädigung nach dieser Satzung gewährt wird, angenommen. Der Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme wird je eine halbe Stunde vor und nach ihrem Ende hinzugerechnet.

4. Die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft wird nur bis zu einem Höchstsatz von 18,00 Euro je Stunde erstattet.

5. Pflege- oder betreuungsbedürftige sind
   - Verwandte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel)
   - Ehegatten und deren Eltern (Schwiegereltern)
   - Lebenspartner i.S.d. § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie nichteheliche Lebenspartner und deren Eltern und Kinder.

   In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Erweiterung des Personenkreises möglich.

## § 5
## Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung entsprechend der Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetztes.

## § 6
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.03.1994 mit den Änderungssatzungen vom 11.07.2001, 20.02.2013 und 23.01.2019 außer Kraft.

**Hinweis:**
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bollschweil geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bollschweil, 11.02.2026

Jörg Wagner
Bürgermeister

gesiegelt von:
Gemeinde Bollschweil
am: 26.02.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt